
Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland

**Spielraum nutzen für mehr Umwelt-, Verbraucher- und
Tierschutz und mehr soziale Gerechtigkeit in der Landwirtschaft!**

Gemeinsame Bewertung der Beschlüsse zur Reform der
Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vom 26. Juni 2003
sowie gemeinsame Forderungen zur Umsetzung in Deutschland

Gemeinsames Papier von Verbänden aus Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft,
Tierschutz und Verbraucherschutz, September 2003

Die Plattform wurde von den unterzeichnenden Verbänden im Rahmen eines Projektes erarbeitet, das durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit finanziell gefördert und von der Stiftung Europäisches Naturerbe EURONATUR und der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) getragen wird.



Rheinbach/Hamm, September 2003

Kontakt:



**Stiftung Europäisches Naturerbe
EURONATUR**
Grabenstraße 23
D - 53359 Rheinbach / Bonn
Tel: 02226-2045, Fax: 02226-17100
Lutz.Ribbe@euronatur.org
<http://www.euronatur.org>



**Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft**
Bahnhofstraße 31
D - 59065 Hamm / Westfalen
Tel: 02381-9053171, Fax: 02381-492221
jasper@abl-ev.de
<http://www.abl-ev.de>

Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland

**Spielraum nutzen für mehr Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz
und mehr soziale Gerechtigkeit in der Landwirtschaft!**

Gemeinsame Bewertung der Beschlüsse zur Reform der
Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vom 26. Juni 2003
sowie gemeinsame Forderungen zur Umsetzung in Deutschland

von folgenden Verbänden aus Umwelt- und Naturschutz,
Landwirtschaft, Tierschutz und Verbraucherschutz:

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)
Bioland Verband
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)
Deutscher Naturschutzring (DNR)
Deutscher Tierschutzbund (DTB)
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL)
Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt (IG BAU)
Naturland Verband
NaturFreunde Deutschland
Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Schweisfurth-Stiftung
Stiftung Europäisches Naturerbe (EURONATUR)
Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)
WWF Deutschland

Vorwort

Die europäische Agrarpolitik wird reformiert.

Darauf haben sich die Agrarminister/innen der EU am 26. Juni mit ihrem Luxemburger Beschluss geeinigt.

Die Interessen der Mitgliedstaaten lagen bis zum Schluss weit auseinander. Die Einigung kam nur deshalb zustande, weil den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Reform ein großer Handlungsspielraum belassen wurde. Entsprechend hat sich die Auseinandersetzung um die Reform nun auf die nationale Ebene verlagert. Bis spätestens Mitte 2004 müssen auf nationaler Ebene die konkreten Entscheidungen getroffen sein.

Die unterzeichnenden Verbände rufen Bund und Länder mit diesem gemeinsamen Papier auf, die große Chance zu ergreifen, die der Luxemburger Beschluss bietet, um einer sozial-, umwelt- und tiergerechten Agrarpolitik einen wesentlichen Schritt näher zu kommen.

Zusammenfassung

1. Die **Entkopplung der Direktzahlungen** wird von den Verbänden **begrüßt**. Mit der Entkopplung wird die Grundlage für ein neues Fördersystem geschaffen, das gerechter und ökologisch sinnvoller ist, dem Tierschutz mehr Rechnung trägt und gesellschaftlich akzeptabler ist.
2. Die neue so genannte **Betriebsprämie nach Referenzzeitraum** ist **inakzeptabel**, denn sie ist alles andere als ökologisch oder sozial gerecht. Es kann nicht angehen, mit der Entkopplung der Direktzahlungen eine neue Begründung für die Prämienzahlungen an die Bauern zu suchen, den bisherigen Geldstrom des alten Systems aber mit der neuen Betriebsprämie zu zementieren. Bauern für die gleiche Leistung unterschiedlich zu honorieren ist weder der Gesellschaft noch den Landwirten vermittelbar.
3. Mit Artikel 58 hat Deutschland die Möglichkeit, **eine allgemeine, bundesweit einheitliche Flächenprämie einzuführen**, die in ihrer Höhe für Acker- und Grünland identisch ist und die auch „unproduktive“ Flächen einbezieht. Damit würde eine langjährige Forderung der Verbände umgesetzt. Erst mit der Umsetzung dieser Möglichkeiten kann die Agrarreform von Luxemburg als wirklich positiv gewertet werden. Nur dann kommen die Geldumverteilungsprozesse in Gang, die längst überfällig sind.
4. Die **neue Begründung für die Zahlungen** an die Bauern soll **„cross compliance“** heißen, d.h. die Einhaltung von Umwelt-, Tierschutz-, Verbraucher- und Gesundheitsstandards. Im Prinzip wird ein solcher Ansatz von uns im hohen Maße begrüßt. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Einhaltung bestehender Gesetze einen Förderanspruch noch nicht ausreichend rechtfertigt. Die Standards müssen oberhalb gesetzlicher Regelungen liegen, um von der Gesellschaft auf Dauer akzeptiert zu werden. Bund und Länder sind somit aufgerufen, mit der Umsetzung von Anhang IV der Verordnung Mindest- und Maximalbewirtschaftungsregeln zu entwickeln, an die die Auszahlung der Prämie gekoppelt wird.
5. Mit der **„Modulation“** sollen Mittel aus den klassischen Agrarmarktorbnungen in die 2. Säule der Agrarpolitik, die „ländliche Entwicklung“, verlagert werden. Dies entspricht einer alten Forderung der Verbände und wird **positiv** gesehen. Da die Modulation mit nur 5 % sehr gering ausfällt, wird es kaum finanziellen Spielraum für neue, innovative Programme geben.
6. Auch deshalb sollte der **„national envelope“** nach Artikel 69 zwingend genutzt werden. Wir begrüßen, dass mit diesem Instrument der **Umwidmung von 10 % der Direktzahlungen** zukünftig noch weitere Anreize für eine stärkere nachfrage- und qualitätsorientierte Produktion gegeben werden können. Damit können Beweidungsprogramme bzw. weitere besondere Nutzungsformen unterstützt werden.

7. Die **Milchwirtschaft** droht wieder einmal Verlierer der Agrarpolitik zu werden, wenn nicht **durch** die **Einführung einer allgemeinen Flächenprämie** und einer zusätzlichen **Förderung der Beweidung** die beschlossenen Preissenkungen nicht zumindest voll kompensiert werden.

I. Einleitung

Im Oktober 2001 haben 15 Verbände aus Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft, Tierschutz und Verbraucherschutz in einer gemeinsamen Plattform¹ eine Neuausrichtung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) formuliert. Ziel war es, die veränderten gesellschaftlichen Erwartungen nach mehr Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz sowie sozialer Gerechtigkeit in die Agrarpolitik zu integrieren. Mit dieser frühzeitigen Position haben die Verbände die Diskussion um die „Halbzeitbilanz“ (Mid-term Review) der aktuellen EU-Agrarpolitik („Agenda 2000“) aktiv mit gestaltet. Sie haben dazu beigetragen, dass die Reform der Agrarpolitik nicht mehr als sektorale Angelegenheit, sondern als gesellschaftliche Aufgabe angesehen wird.

Fast zwei Jahre später, im Juni 2003, haben sich die Agrarministerinnen und Agrarminister der EU und die EU-Kommission in Luxemburg auf ein gemeinsames Maßnahmenpaket zur Reform der GAP geeinigt. In dem „*Luxemburger Beschluss*“ finden sich zentrale Elemente der Verbände-Forderungen wieder. Das ist als großer Erfolg zu werten, auch wenn einige Erwartungen der Verbände unerfüllt blieben und einige beschlossene Maßnahmen deutlich zu kritisieren sind.

Ob aber der „Luxemburger Beschluss“ wirklich ein Erfolg wird, hängt stark davon ab, wie der weite Spielraum, den dieser den EU-Mitgliedstaaten für die Umsetzung lässt, genutzt wird: Wie werden die milliardenschweren Direktzahlungen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum ausgestaltet und eingesetzt? Wo liegt die zukünftige Begründung für den Geldtransfer in die Landwirtschaft, an welche Kriterien wird also die Auszahlung der zukünftigen Prämien gebunden? In den nächsten Monaten müssen die EU-Mitgliedstaaten die Grundlagen für die Umsetzung erarbeiten.

Bund und Bundesländer sind aufgerufen, die Möglichkeiten zu nutzen, die diese Reform der EU-Agrarpolitik für mehr Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz sowie soziale Gerechtigkeit bietet.

Die unterzeichnenden Verbände legen hiermit ihre gemeinsamen Vorschläge bzw. Forderungen dazu vor².

-
- 1 Euronatur / AbL (Hrsg.): Auf dem Weg zu einer neuen Agrarpolitik in der Europäischen Union. Gemeinsame Plattform von Verbänden aus Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft, Tierschutz und Verbraucherschutz. Oktober 2001. siehe www.euronatur.org oder www.abl-ev.de. Im Mai 2003 haben die Verbände in einem gemeinsamen Appell mit dem Titel „Diese Reform muss ökologisch, sozial und tiergerecht ausfallen!“ auf die Legislativvorschläge der EU-Kommission und die anschließende Diskussion reagiert.
 - 2 In diesem Papier werden Schlüsselfragen der beschlossenen Reform behandelt. Mit Ausnahme des Milchsektors wird bewusst auf Anmerkungen zu speziellen Marktordnungsbeschlüssen (wie Reis, Schalenfrüchte etc.) verzichtet.

II. Die Beschlüsse und ihre Umsetzung in Deutschland

1. Entkopplung von Direktzahlungen von der Produktion

Der Beschluss von Luxemburg

Die Begründung für die bisherigen Direktzahlungen an die Landwirte lag in der Vergangenheit: Für die Senkungen der Garantiepreise (ab 1992) wurden Preisausgleichszahlungen eingeführt. Diese wurden folglich nur für solche Kulturen gezahlt, die damals preisgestützt waren (Ausnahme Silomais).

Diese bisherige Kopplung der Direktzahlungen an den Anbau bestimmter Ackerkulturen (v.a. Getreide, Mais, Raps) bzw. an die Haltung bestimmter Nutztiere wird ab dem Jahr 2005, spätestens im Jahr 2007, aufgehoben; es wird also „entkoppelt“³. Landwirte brauchen somit nicht mehr bestimmte Kulturen anzubauen bzw. Tiere zu halten, um Zahlungen zu bekommen. Die Agrarpolitik verliert damit allerdings auch in der 1. Säule weitgehend ihre Produktionssteuerungsfunktion.

Bewertung durch die Verbände

Die Verbände haben sich in ihrer Plattform vom Oktober 2001 für eine konsequente Entkopplung ausgesprochen. Die bisherige Regelung hat falsche Produktionsanreize gesetzt, indem bis heute für verschiedene Erzeugnisse unterschiedlich hohe bzw. keine Prämien gewährt wurden. Es gibt eine Silomaisprämie, aber Futterleguminosen und Grünland (Wiesen und Weiden) sind nicht prämienberechtigt. Das hat auch zu fatalen ökologischen Folgen geführt. Die Rinderprämien, die direkt an das Schlachttier gekoppelt sind, bieten einen Anreiz zur intensiven Rindermast. Gleichwohl kommt ein Teil dieser gekoppelten Prämien nicht den Erzeugern zugute, denn aufgrund der Kopplung an das Schlachttier wird ein beträchtlicher Teil der Prämien an die Schlachthöfe und den Lebensmittelhandel weiter gereicht, wird also bisher entgegen dem Anspruch nicht als Einkommensausgleich für die Betriebe wirksam, sondern verbilligt die Lebensmittel bzw. erhöhte die Gewinnspannen der Weiterverarbeitungs- und Vermarktungswirtschaft.

Der Beschluss, die Direktzahlungen grundsätzlich zu entkoppeln, ist ein richtiger Schritt. Allerdings führt die Entkopplung noch nicht zwingend zu der notwendigen Umwidmung der bisherigen Geldflüsse, beispielsweise zwischen Grünland- und Ackerbauregionen. Entscheidend dafür ist, an welche neuen

Kriterien die entkoppelten Prämien gebunden werden bzw. wie die neue Geldverteilung begründet und organisiert wird.

Eine Teilentkopplung hebt die negativen Wirkungen der Prämienkopplung nicht auf und führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, da zwei Prämienregime nebeneinander verwaltet werden müssen.

Vorschlag zur Umsetzung

Die Entkopplung sollte 2005 vollzogen werden, einschließlich der Milchprämien. Auf Teilentkopplung sollte verzichtet werden.

2. Einführung einer „einheitlichen Betriebsprämie“ (sog. Referenzmodell)

Der Beschluss von Luxemburg

Der Beschluss von Luxemburg sieht vor, dass die bisherigen Flächen- und Tierprämien sowie die zukünftige Milchprämie in eine so genannte „einheitliche Betriebsprämie“ umgewandelt werden. Jedem Betrieb wird eine bestimmte Summe von Prämienrechten zugeteilt. Die Höhe dieser „einheitlichen Prämie“ entspricht dem Durchschnitt der Prämien, die ein Landwirt in den Jahren 2000, 2001 und 2002 bekommen hat. Hinzu kommen die zwischen 2004 und 2006 einzuführenden Ausgleichszahlungen im Milchbereich. Hier wird ein späterer Referenzzeitpunkt gewählt, zu dem dann die einzelbetriebliche Milchquote mit der Höhe der „Milchausgleichszahlung“ multipliziert wird.

Jedem Prämienrecht, das in einem Jahr zur Auszahlung kommt, muss in dem Jahr eine landwirtschaftliche Nutzfläche im Betrieb gegenüberstehen.⁴

3 Abweichend vom Vorschlag der Kommission, die Zahlungen vollständig zu entkoppeln, wurde den Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Prämien (Getreideprämien, Rinderprämien u.a.) zum Teil bzw. ganz (bei Mutterkuhprämie oder, alternativ, Schlachtpremie) wie bisher gekoppelt zu lassen (Teilentkopplung). Die „Milchprämie“ ist spätestens 2007/08 ganz zu entkoppeln, kann aber auch schon ab 2005 entkoppelt werden.

4 Bewirtschaftet ein Betrieb weniger prämieneberechtigte Fläche, als der Anzahl seiner Prämienrechte entspricht, so ruhen die nicht genutzten Prämienrechte, höchstens aber für 3 Jahre, danach werden sie in die nationale Reserve eingezogen.

Bewertung durch die Verbände

Durch das Referenzmodell wird die bisherige Verteilung der Direktzahlungen auf die Betriebe weitgehend festgeschrieben. Für jeden einzelnen Landwirt würde sich somit erst einmal nichts ändern (Besitzstandswahrung); deshalb kann auch keinesfalls von einer „einheitlichen Prämie“ gesprochen werden, denn die bisherige Regelung hat einerseits zu extremen Ungleichgewichten geführt, andererseits falsche Produktionsanreize gesetzt. In Deutschland beispielsweise bekommen lediglich 2 % der Betriebe mehr als 50.000 € pro Jahr¹. Dieser kleine Anteil an Betrieben erhält jedoch fast 40 % aller EU-Direktzahlungen; also fast soviel Geld, wie die 90 % der kleineren und mittleren Betriebe zusammen, die weniger als 20.000 € erhalten.

Die einheitliche Betriebsprämie würde an dieser Geldverteilung nichts ändern, sondern sie fortschreiben. Das ist weder sozial gerecht noch ökologisch zu rechtfertigen. Deshalb lehnen die Verbände dieses Modell ab.

Mit der Entkopplung wird die bisherige Begründung für Direktzahlungen an die Betriebe (Ausgleich vergangener Preissenkungen) hinfällig, da die entkoppelte Zahlung zukünftig unabhängig davon gewährt werden soll, was erzeugt wird. Mit dem „Luxemburg Beschluss“ wird somit auch nach einer neuen Begründung für den Geldtransfer gesucht: Die entkoppelte Prämie soll nunmehr für Leistungen der landwirtschaftlichen Betriebe im Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz vergeben werden.

Die einzelbetriebliche Berechnung der Prämienrechte nach Referenzzeitraum bzw. -zeitpunkt würde jedoch sehr unterschiedlich hohe Prämienrechte für gleichartige Betriebe ergeben, obwohl diese dieselben gesellschaftlichen Leistungen zu erbringen haben. Das ist weder der Gesellschaft noch den betroffenen Landwirten zu vermitteln und gefährdet die Glaubwürdigkeit bzw. Akzeptanz der Agrarpolitik. Zum neuen Ansatz einer Honorierung gesellschaftlicher Leistungen passt die alte Berechnung der Zahlungen nicht, eine neue Zuteilung wird notwendig.

Die Verbände haben in ihrer Plattform vom Oktober 2001 eine sogenannte „Flächenprämie“ gefordert, die jeder Landwirt aufgrund von Leistungen im Bereich des Natur-, Umwelt-, Tier- oder Verbraucherschutzes (s. Cross Compliance) erhalten würde. Eine solche Flächenprämie hätte allerdings zur Folge, dass Gelder beispielsweise aus Ackerbauregionen in Grünlandregionen wandern. Die Verbände halten dies für sinnvoll, doch genau vor diesen Umverteilungsprozessen haben sich EU-Kommission und EU-Agrarrat gescheut. Deshalb wurde grundsätzlich die einheitliche Betriebsprämie als Referenzmodell eingeführt, die Verbände lehnen dieses Modell jedoch ab.

⁵ Zahlen der EU-Kommission für das Jahr 1999. EU-Kommission: MEMO 02/198, Brüssel, 1.10.2002. Siehe Anhang.

Fazit: Die **einheitliche Betriebsprämie** ist **das große Defizit dieser Reform**. Sie macht die Reform in sich widersprüchlich und wird keine gesellschaftliche Akzeptanz finden.

Vorschlag zur Umsetzung

Die Verbände lehnen die Einführung der Referenzzeitraum-bezogenen Betriebsprämie in Deutschland ab. Sie bekräftigen ihre Forderung nach einer bundesweit einheitlichen Flächenprämie.

3. Regional einheitliche Prämienrechte („Flächenprämie“)

Der Beschluss von Luxemburg

Abweichend von der oben beschriebenen Form der Betriebsprämie (Referenzmodell) räumt der Luxemburger Beschluss in Artikel 58 der horizontalen Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Prämienrechte nicht nach Referenzzeitraum bzw. -zeitpunkt zu berechnen, sondern regional einheitliche Prämienrechte einzuführen. Dieses Modell wird - nicht ganz korrekt - als „einheitliche Flächenprämie“ bezeichnet⁶ und entspricht in wesentlichen Zügen der Forderung der Verbände.

Bei diesem Prämienmodell werden sämtliche entkoppelte Direktzahlungen einer Region (Bundesländer oder auch Mitgliedstaat) nicht nach altem Besitzstandsdenken an die früheren Prämienbegünstigten ausgezahlt, sondern gleichmäßig auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (außer Dauerkulturen, aber einschließlich Grünland) umgelegt. Anders als bei der Betriebsprämie nach Referenzmodell ist hierbei somit das Prämienrecht für jeden Hektar Nutzfläche der „Region“ gleich hoch. Es kann allerdings zwischen Grünland und Ackerland differenziert werden, also die Prämienrechte für Wiesen und Weiden niedriger oder höher angesetzt werden als für Ackerland.

Möglich ist ferner, die referenzzeitraum-bezogene Betriebsprämie und die re-

6 Die regional einheitliche Prämie ist im strengen Sinne nicht als Flächenprämie konzipiert, weil sie nicht an bestimmte Flächen gebunden ist und bei Verpachtung oder Verkauf der Fläche nicht automatisch mitwandert. Der Inhaber des Prämienrechts kann sich – wie bei der referenzbezogenen Betriebsprämie – dafür entscheiden, das Prämienrecht zu behalten, auch wenn er dafür keine Fläche mehr nachweisen kann. Dann ruht das Prämienrecht (wird nicht ausgezahlt) für 3 Jahre und wird danach ggf. eingezogen.

gional einheitliche „Flächenprämie“ zu kombinieren. Nach Aussagen der EU-Kommission ist es sogar möglich, dass bei der Einführung einer regional einheitlichen Prämie jedem Betrieb zunächst ein Sockelbetrag an (entkoppelter) Prämie gelassen wird, um Härten beim Übergang zur einheitlichen Flächenprämie zu vermeiden.

Bewertung durch die Verbände

Die Verbände haben sich in ihrer gemeinsamen Plattform vom Oktober 2001 für eine von der Produktion entkoppelte einheitliche Flächenprämie ausgesprochen. Die Zahlung sollte von der Einhaltung festgelegter Standards aus den Bereichen Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz abhängig gemacht werden. Die regional einheitliche Prämie weist wesentliche Vorteile dieser Flächenprämie auf.

Vorschlag zur Umsetzung

Die Verbände setzen sich für die Einführung einer bundesweit gleich hohen einheitlichen Prämie für Acker- und Grünlandstandorte in Deutschland ein. Gegebenenfalls sind Zwischenschritte zur Erreichung des Ziels erforderlich.

Eine unterschiedliche Prämie für Grünland und Acker würde nicht nur den Verwaltungsaufwand vervielfachen, sondern zudem die Bewirtschaftung ökologisch wertvollen Grünlandes auch weiter benachteiligen.

Auch sogenannte „unproduktive“ Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe mit landschaftsökologisch wertvollen Kleinstrukturen (Landschaftselemente wie z.B. Hecken, Einzelbäume, Streuobst, Feldraine) sind als prämiensberechtigter Fläche anzusehen. Das vermeidet einen ökologisch negativen Anreiz, diese Landschaftselemente klein zu halten, und vermeidet bürokratischen Aufwand.⁷

In die einheitliche Prämie sollen - ggf. nach einem Übergangszeitraum - sämtliche entkoppelte Prämien einbezogen werden. Zudem sind alle Möglichkeiten zu nutzen, zu einer sozial gerechteren Verteilung der Direktzahlungen zu kommen, indem ein Einstieg in die Bindung der Zahlungen an den Faktor Arbeit und Beschäftigung vollzogen wird.

Die Verbände haben einen Vorschlag erarbeitet, wie der Übergang hin zu einer einheitlichen Flächenprämie mit möglichst geringen Härten erreicht werden kann. Dieser ist in Anhang 1 angefügt.

⁷ Das europäische Recht ermöglicht das bereits heute.

4. Cross Compliance – Bindung der Zahlungen an Mindeststandards

Der Beschluss von Luxemburg

Ab dem Wirtschaftsjahr 2004/05 werden die Direktzahlungen nunmehr obligatorisch an Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz gebunden, d.h. nur bei Einhaltung dieser Standards wird voll ausbezahlt werden.

Einzuhalten sind zum einen 18 EU-weit gültige gesetzliche Regelungen (Verordnungen und Richtlinien) zum Schutz der

- a) Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen,
- b) Umwelt und
- c) Tiere.

Diese Regelungen sind im **Anhang III** der horizontalen Verordnung aufgeführt.

Zusätzlich sind die Betriebsflächen in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ zu erhalten. Dazu listet **Anhang IV** sehr allgemein gehaltene Kriterien (zur Bodenerosion, zur „organischen Substanz im Boden“, zur Bodenstruktur und zum „Mindestmaß an Instandhaltung von Flächen“) auf, die durch die nationalen Behörden zu konkretisieren sind.

Ferner haben die Mitgliedstaaten über den Erlass wirksamer Regelungen dafür zu sorgen, dass Flächen, die zum 31. Dezember 2002 als **Dauergrünland** genutzt wurden, als solche erhalten bleiben. Ausnahmen sind jedoch zulässig, sofern die gesamte Dauergrünlandfläche eines Landes nicht „erheblich“ abnimmt.

Erfüllt ein Betrieb die Grundanforderungen nicht, muss er mit Prämienkürzungen bis hin zur vollständigen Streichung (Rückzahlung) rechnen. Die Mitgliedstaaten können 25 % der gekürzten Mittel einbehalten, der Rest geht an die EU-Kasse.

Bewertung durch die Verbände

Die Verbände begrüßen, dass ihrer Forderung nach obligatorischer Bindung der Direktzahlungen an Mindeststandards durch den Luxemburger Beschluss entsprochen wird. Denn für sie liegt in den *Cross Compliance* Regelungen die neue Begründung für den Geldtransfer in die Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft wird sich auch zukünftig die Frage gefallen lassen müssen, wofür die Gelder gezahlt werden. Begründungen wie: „das haben wir doch immer bekommen“ werden ebenso wenig auf Akzeptanz stoßen wie der Hinweis auf die Einhaltung von bestehenden Gesetzen. Dafür, dass die Landwirte allerdings etwas tun, was die Gesellschaft von ihnen erwartet, wozu sie aber nicht verpflichtet sind und was sich zudem betriebswirtschaftlich nicht rechnet, sollte zukünftig Geld eingesetzt werden.

Cross Compliance im Sinne von Anhang III der Verordnung (Einhaltung der Gesetze) wird von den Verbänden eher als Instrument gesehen, mit dem Verstöße gegen geltendes Recht zusätzlich sanktionierbar sind.

Besonders über die Ausgestaltung von Anhang IV der Verordnung bietet Cross Compliance die Möglichkeit, mit einer ökologischen, verbraucher- und tierschützerischen Qualifizierung der Prämien den Anforderungen der Gesellschaft an eine multifunktionale Landwirtschaft zu entsprechen. Das ist Grundlage eines neuen Gesellschaftsvertrages mit der Landwirtschaft, im Rahmen dessen Transferzahlungen für die Erbringung gesellschaftlich gewünschter Leistungen gesichert werden. Über eine angemessene Ausgestaltung der Cross Compliance-Regelungen sowie über eine Bindung der Prämien auch an soziale Kriterien wird eine tragfähige Legitimation der Zahlungen erst geschaffen.

Vorschlag zur Umsetzung

Wie bereits ausgeführt, hat die Agrarpolitik mit der Entkopplung ihre Produktionssteuerungsfunktion weitgehend verloren. So könnte es passieren, dass ohne klare Cross Compliance-Regelungen Landwirte sogar für eine Nichtbewirtschaftung bzw. für höchste Intensitäten (Stichwort: Massentierhaltung) öffentliche Gelder erhalten. Das muss vermieden werden. Bereits in ihrer Plattform haben die Verbände entsprechende Vorschläge unterbreitet. In Deutschland sind deshalb Bund und Länder gefordert, effektive Regelungen zu erlassen, die sowohl ein Mindestmaß an Bewirtschaftung als auch eine maximale Intensität festlegen.

Die 18 gültigen Rechtsgrundlagen des **Anhangs III** lassen im Rahmen der Umsetzung der EU-Agrarreform zunächst wenig Gestaltungsspielraum. Vielmehr sind die geltenden Bundesgesetze und Verordnungen, mit denen die geltenden EU-Vorgaben umgesetzt sind, weiter zu entwickeln.⁸

Demgegenüber sind die im **Anhang IV** genannten Schutzziele unmittelbar im Zuge der Umsetzung der Reform auf Bundes- und/oder Länderebene zu konkretisieren sowie ihre überprüfbare (kontrollierbare) Bestimmung festzulegen. Hier ist erheblicher Gestaltungsspielraum zu füllen und zu nutzen. Die Verbände formulieren dazu folgende Leitlinien:

- Es sollten bundesweit einheitliche und nachvollziehbare Anforderungen festgelegt werden. Das schafft Klarheit und erhöht die Akzeptanz.
- Die Kriterien müssen einfach zu kontrollieren sein, um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten.
- Die Ausgestaltung der Cross Compliance-Regelungen muss gleichzeitig eine konsistente Rechtslage mit den Regeln zur guten fachlichen Praxis schaffen. Im besonderen ist dabei die Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in die Ländergesetze (bis 2005) einzubeziehen.
- Landwirte sollten über Cross Compliance nur dort zu Offenhaltung ihrer Flächen verpflichtet werden, wo dies mit gebräuchlicher landwirtschaftlicher Technik zu gewährleisten ist („traktortaugliche Flächen“). Bei Flächen, die nur durch manuelle Bewirtschaftung offen gehalten werden können (z.B. steile Trockenrasen, extreme Nassflächen), muss eine Förderung über Agrarumweltprogramme weiterhin möglich sein.⁹
- Der Anhang IV muss um die Anforderung ergänzt werden, auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten.

Die konkreten Forderungen der Verbände sind in Anlage 2 aufgelistet.

5. Obligatorische Modulation zur Stärkung der ländlichen Entwicklung

Der Beschluss von Luxemburg

Nachdem Agrarkommissar Fischler im Sommer 2002 noch vorgeschlagen hatte, insgesamt 20 % der Direktzahlungen über Modulation in die so genannte 2. Säule (Förderung ländlicher Entwicklung) zu verlagern (was ungefähr 4,5 Mrd. € ausgemacht hätte), hat er diese Summe im Legislativvorschlag vom

8 Die Verbände bringen ihre Interessen in den laufenden Novellierungen ein. Allerdings lassen die im Anhang III aufgeführten Regelungen erhebliche Fragen bezüglich der Operationalisierung der Rechtsvorschriften in abprüfbare und kontrollierbare Kriterien offen. Vor allem stellt sich die Frage, wie die nicht auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebes wirksam werdenden Rechtsvorschriften sinnvoll in die Cross Compliance-Regelung eingefügt werden können.

9 Würden Landwirte auch auf Extremstandorten zur Offenhaltung der Landschaft verpflichtet werden, würden in einigen Regionen möglicherweise viele ökologisch wertvolle Flächen brachfallen.

Januar 2003 schon stark reduziert. Danach sollten bis zum Jahr 2013 nur 6 % verlagert werden, was rund 1,4 Mrd. € bedeutet hätte.

Der Agrarrat hat nun entschieden, eine **obligatorische Modulation** in Höhe von 3 % im Jahr 2005, 4 % im Jahr 2006 und ab 2007 schließlich 5 % der Direktzahlungen einzuführen. Die einbehaltenen Mittel werden für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zur Verfügung gestellt.

Während im Legislativvorschlag noch vorgesehen war, dass sämtliche modulierten Gelder aus den Mitgliedstaaten nach Brüssel fließen, von wo aus sie nach sogenannten Kohäsionskriterien neu verteilt werden sollten, ist nun festgelegt worden, dass 80 % der Mittel in den Staaten verbleiben, in denen sie anfallen. Als Ausgleich für den Wegfall der Roggenintervention erhöht sich dieser Satz in Deutschland auf 90 %. Sowohl die Anteile, die nach Brüssel gehen, als auch diejenigen, die im erhebenden Mitgliedstaat verbleiben, sind für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung bereit zu stellen.

Gleichzeitig wird für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen der maximale Kofinanzierungsanteil der EU-Kommission von 75 % auf 85 % in strukturschwachen Regionen (z.B. neue Bundesländer) und von 50 % auf 60 % in allen anderen Gebieten angehoben.

Bewertung durch die Verbände

Die Einführung einer obligatorischen Modulation wird begrüßt. Mit der Umverlagerung von nur rund 1,2 Mrd. € von der 1. in die 2. Säule fällt die Modulation aber geringer aus als erwartet. Positiv ist aus nationaler Sicht, dass die Mittel – im Gegensatz zum Vorschlag der EU-Kommission – nun doch weitgehend in den Mitgliedstaaten verbleiben, wo sie anfallen.

Da Deutschland bereits von einer freiwilligen, 2%-igen Modulation Gebrauch macht, sind die zusätzlichen Mittel, die aus der obligatorischen Modulation in die 2. Säule fließen, viel zu gering, als dass sie den Ansprüchen eines wirkungsvollen Programms genügen. Die Verbände fordern, die Modulation ab dem Jahr 2008 deutlich zu erhöhen, und sehen in der Zwischenzeit in der Nutzung des „national envelope“ (s.u.) eine notwendige Maßnahme, mit der Teilprogramme finanziert werden können, die theoretisch bei ausreichender Mittelausstattung auch in der 2. Säule förderfähig wären (Beweidung etc.).

Ziel muss nach wie vor sein, die ländliche Entwicklung zu einer wirklichen (zweiten) Säule auszubauen. Die traditionelle Agrarpolitik war bislang nicht in der Lage, die Landflucht zu stoppen und Arbeitsplätze zu erhalten. Deshalb ist eine nachhaltige ländliche Entwicklung wichtig, damit flexible Formen der Beschäftigung geschaffen werden, mit denen das ökonomische, ökologische und soziale Gefüge auf dem Land gestärkt wird.

6. Nutzung des „nationalen Envelopes“ (Art. 69)

Der Beschluss von Luxemburg

Die Mitgliedstaaten erhalten nach Artikel 69 die Möglichkeit, **bis zu 10% der Direktzahlungen** einzubehalten, um mit diesen Mitteln „**besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit**“ im Sinne des Umweltschutzes, zur Verbesserung der Qualität sowie der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse **zu fördern**. Im Unterschied zur Modulation (s.u.) ist die Nutzung dieser Möglichkeit für die Mitgliedstaaten freiwillig. Es ist keine nationale Kofinanzierung vorgesehen. Noch fehlen zu diesem neuen Instrument jedoch genauere Regelungen. Insbesondere das Verhältnis zu Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, vor allem den Agrarumweltprogrammen, ist noch offen.

Die Bewertung der Verbände

Die Verbände begrüßen die Schaffung dieses Instruments und fordern eine entsprechende Umsetzung. Es ermöglicht - ähnlich wie die beschlossene Modulation (s.o.) - eine gezieltere Förderung für ökologisch vorteilhafte und dem Tierschutz förderliche Wirtschaftsweisen oder zur Unterstützung einer Qualitätserzeugung (und erhöht somit die gesellschaftliche Akzeptanz der Zahlungen). Besonders angesichts des geringen Umfangs, den die Modulation erreichen wird, ist der nationale Envelope ein notwendiges Instrument.

Denkbar ist, bestimmte Bewirtschaftungsformen, die aus Umwelt-, Tier- oder Verbraucherschutzgesichtspunkten besonders wünschenswert sind, aber im Zuge der vollständigen Entkopplung der Direktzahlungen wegzubrechen drohen, über diesen Weg zu unterstützen. Konkret könnten daraus finanziert werden:

- eine Beweidungsprämie (Grünlandförderung)
- eine Förderung extensiver Rinderhaltung
- ein Ausgleich für Bewirtschaftungs-Einschränkungen in FFH-Gebieten
- Anpassungshilfen für höhere Qualitätsanforderungen sowie für höhere Dokumentationsanforderungen an die Landwirte.
- eine Förderung der extensiven Weidehaltung von Schafen bzw. der Wanderschäferei.

7. Entscheidungen im Bereich Milchmarktordnung

Der Beschluss von Luxemburg

Die **Quotenregelung** bleibt bis zum Milchwirtschaftsjahr 2014/2015 erhalten. Die Erhöhung der Quote um 1,5 %, die in der Agenda 2000 für die Jahre 2005 bis 2007 beschlossen wurde, wird um ein Jahr nach hinten verschoben und beginnt somit erst 2006. Die von der EU-Kommission für die Jahre 2007 und 2008 vorgeschlagene zusätzliche Erhöhung um weitere 2 % ist nicht beschlossen worden; über eine eventuelle Erhöhung soll zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit von der Marktlage entschieden werden.

Die **Interventionspreise** für Butter und Magermilchpulver werden ab 2004 bei Butter in vier Schritten um insgesamt 25 % gekürzt, bei Magermilchpulver in drei Schritten um insgesamt 15%.

Diese Maßnahmen drohen zu einem erheblichen Rückgang der Milchpreise zu führen. Als Ausgleich hierfür werden Direktzahlungen eingeführt, welche diese Preissenkungen aber nur zu etwa 56 % kompensieren werden; ab dem Jahr 2006 werden 3,55 Cent/kg gezahlt.

Bewertung durch die Verbände

Schon die bisherigen Milchmarktordnungen mit ihren Instrumenten Intervention, Exportsubventionen sowie die Milchmengenkontingentierung (Milchquote) haben negative Entwicklungen wie die Konzentration und Intensivierung der Milchviehhaltung und das Abwandern der Milcherzeugung aus ertragschwachen Grünlandregionen auf Ackerbau- oder ertragreiche Grünlandstandorte nicht verhindert, allenfalls gebremst. Seit 1993 werden die negativen Entwicklungen noch durch die einseitige Zahlung der Flächenprämie für Silomais verstärkt.

Der Luxemburger Beschluss ist den Legislativvorschlägen der Kommission nicht in vollem Ausmaß gefolgt, was zu begrüßen ist, denn dadurch wären die Folgen für die Milchbauern noch gravierender gewesen.

10 In der EU wird *trotz Quote* etwa 20 % mehr Milch erzeugt, als ohne staatliche Hilfe am Markt abzusetzen ist.

11 Ein Beispiel: ein reiner Grünlandbetrieb, der rund 10.000 kg Milch pro Jahr und ha erwirtschaftet, „verliert“ durch einen erwarteten Preisverfall von 6,5 bis 7 ct / kg rund 650 bis 700 € / ha. Würden die Preisausgleichszahlungen als Betriebsprämie an den Betrieb fließen oder als reine Grünlandprämie gezahlt, würden dem Betrieb immer noch rund 300 € / ha „fehlen“. Deshalb ist eine besondere Berücksichtigung der Grünlandstandorte von Nöten; eine zusätzliche Beweidungsprämie aus dem Envelope nach Art. 69 ist deshalb sinnvoll.

Dennoch muss gesehen werden, dass der Beschluss die Milcherzeuger zu Verlierern dieser Reform machen könnte, denn die Einkommensverluste in Folge der Interventionspreissenkung werden – im Gegensatz zu früheren Reformen im Bereich Getreide und Rindfleisch – nur gut zur Hälfte ausgeglichen. Ein zusätzlicher Preisdruck entsteht dadurch, dass die bereits im Rahmen der Agenda 2000 beschlossene Quotenerhöhung um 1,5 % nicht ausgesetzt oder von der Marktentwicklung abhängig gemacht wird. Das erhöht den bereits bestehenden Mengendruck.¹⁰ Werden im Rahmen der Reform nicht Gegenmaßnahmen ergriffen, droht somit eine Entwicklung, die viele Milchviehbetriebe nicht mehr verkraften können. Ein Rückzug der Milchwirtschaft aus ganzen Landstrichen, wie z.B. den Mittelgebirgslagen, wäre auch für Umwelt und Landschaft ein großer Verlust¹¹.

Die Milchviehhaltung ist, besonders in grünlandbetonten Regionen, die wesentliche Einkommensquelle und damit ökonomische Basis vieler Betriebe. Zudem ist sie die wichtigste Wirtschaftsform zur Erhaltung der dortigen Kulturlandschaft. In Deutschland ist etwa die Hälfte aller landwirtschaftlichen Arbeitskräfte im Bereich Milchviehhaltung beschäftigt. In Grünlandregionen stammt bis zu 80 % der landwirtschaftlichen Wertschöpfung aus der Milcherzeugung. Insgesamt macht Grünland rund 30 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland aus.

Historisch betrachtet ist ein großer Teil der Vielfalt an Kulturlandschaft erst durch Viehhaltung und Weidenutzung entstanden. Sowohl regional unterschiedliche Boden- und Klimabedingungen als auch unterschiedliche Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen haben in der Kulturlandschaft zu einer großen Artenvielfalt geführt (einschließlich vielfältiger, regionaler Nutztierassen). Die heute vielfach übliche Form der intensiven Milchviehhaltung hat jedoch auch erhebliche Umweltbelastungen zur Folge (z.B. Überdüngung, regelmäßiger Pflegeumbruch, frühe und häufige Mahdtermine).

Eine extensive, grünlandbezogene Milchwirtschaft ist natur- und umweltpolitisch sowie für den Tierschutz von besonderer Bedeutung. Bislang jedoch wurde Agrarpolitik zumeist für die Ackerbauern gemacht: Im Jahr 2001 wurden allein für Ackerkulturen 17,8 Mrd. € ausgegeben gegenüber 1,9 Mrd. € für den Milchmarkt.

Vorschlag zur Umsetzung

Die Nutzung des Artikel 58 zur Einführung einer regional einheitlichen Flächenprämie ist für die Milchviehbetriebe sowie für Grünlandregionen von zentraler Bedeutung. Zusätzlich sind Maßnahmen wie die Einführung einer Beweidungsprämie vorzusehen. Längerfristig müssen zudem flankierende Lenkungs-

instrumente neben der Quotenregelung zunehmend an Bedeutung gewinnen. Auch die frühzeitige Entkopplung der Milchprämien ist notwendig und somit 2005 zu vollziehen. Wie die Erfahrungen im Rindfleischbereich zeigen, würde eine gekoppelte „Liter-Prämie“ zu großen Teilen nicht dem Erzeuger zugute kommen, sondern letztlich über die Molkereien an den Handel durchgereicht. Zudem wirkt eine gekoppelte Milchprämie auf dem Quotenmarkt preisstiegender.

Zur Lösung des Milch-Mengenproblems schlagen die Verbände die Einführung einer flexiblen Anpassung der Milchquote an die Nachfrage vor: Bei steigenden Interventionsbeständen ist die Milchquote einzuschränken.

Anhang 1

Der Übergang zur einheitlichen Flächenprämie sollte wie folgt gestaltet werden:

1. Die bisherigen **Ackerprämien** werden zu 100 % entkoppelt und fließen in bundesweit einheitliche Flächenprämien für Grünland und Ackerland ein, die sich im Jahr 2005 maximal um 100 Euro je ha unterscheiden dürfen und die bis zum Jahr 2010 auf einen einheitlichen Betrag angeglichen werden müssen.
2. Alle bisherigen **Rinderprämien** und die Milchprämie werden zu 100 % entkoppelt. Sie fließen unter Berücksichtigung des folgenden Punktes (3.) grundsätzlich in die einheitliche Flächenprämie ein.
3. Um Härten beim Übergang von Tierprämien (einschließlich Milchprämie) auf einheitliche Flächenprämien zu vermeiden, wird den Betrieben in den ersten fünf Jahren der Entkopplung von ihren (zu entkoppelnden) **Tier-Prämien ein Sockelbetrag von 15.000 € pro Betrieb** belassen. Dieser **Sockel** kann für Betriebe mit mehr als 15.000 € Tierprämien auf Antrag **erhöht** werden, **indem 50 % der Arbeitskosten des Betriebes** (in den entsprechenden Tierhaltungsbereichen) **angerechnet werden**.

Durch diese Lösung soll verhindert werden, dass Betriebe mit hohen Tierprämien pro Hektar Nutzfläche bei zunehmender Orientierung am Markt überfordert werden. Starke Brüche werden abgemildert. Flächenarme Betriebe mit einem hohen Umsatz pro Hektar LF sollten – unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen Flächenbindung der Viehhaltung – nicht mehr verlieren als flächenstarke Betriebe mit einem geringen Umsatz pro Hektar LF.

4. Innerhalb einer **Übergangszeit von 5 Jahren** wird die nach Nr. 3 entstehende Betriebsprämie schrittweise in die einheitliche Flächenprämie überführt
5. **Nach der Übergangszeit** wird die einheitliche Flächenprämie einer gestaffelten und **Arbeitskraft-bezogenen Modulation** (bzw. Degression) unterzogen (siehe Vorschlag im Plattform-Papier der Verbände vom Oktober 2001).

Anhang 2

Forderungen der Verbände zur **Ausgestaltung des Anhang IV „guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“** im Rahmen von **Cross Compliance**

Anhang IV. Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Gegenstand *)	Standards *)	Forderungen der Verbände
Bodenerosion: Schutz des Bodens durch geeignete Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestanforderungen an die Gründecke - An die standortspezifischen Bedingungen angepasste Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung - Unterhaltung von Terrassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine ganzjährige Bodenbedeckung auf Flächen, die erosionsgefährdet sind und/oder zu hohen Nährstoffverlagerungen neigen, ist zu gewährleisten. - Eine verträgliche Flächenbindung der Tierhaltung ist einzuhalten (Viehbesatz von maximal 2 GV/ha oder ausgewogene Nährstoffbilanz). - Terrassierungen sind zu erhalten.
Organische Substanz im Boden: Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden durch geeignete Praktiken	<ul style="list-style-type: none"> - Gegebenenfalls Standards für die Fruchtfolgen - Weiterbehandlung von Stoppelfeldern 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf den Ackerflächen ist eine Fruchtfolge einzuhalten, in der eine Frucht nicht mehr als 50 % Anteil einnimmt und in der ein Mindestanteil von 20 % an „Gesundungsfrüchten“ (einschließlich Leguminosen, Klee gras, rotierende Flächenstilllegung) vorgesehen ist. - Erstellung einer Humusbilanz auf den ackerbaulich genutzten Standorten.
Bodenstruktur: Erhaltung der Bodenstruktur durch geeigneten Maschineneinsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Geeigneter Maschineneinsatz 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Bundesbodenschutzgesetz ist zu beachten, insbesondere § 17 (2).
Mindestmaß an Instandhaltung von Flächen: Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Zerstörung von Lebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestbesatzdichte und/oder andere geeignete Regelungen - Schutz von Dauerweiden - Erhaltung von Landschaftsmerkmalen - Vermeidung unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Mindestbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu gewährleisten (mindestens eine Mahd pro Jahr inkl. Abtransport des Mähgutes oder ein Mindestbeweidung entsprechend 0,4 GV/ha oder eine regelmäßige saisonale Beweidung). - Die Stilllegung von Nutzflächen ist pro Betrieb auf maximal 50 % der Betriebsfläche zu beschränken. - Ein regionaltypischer Anteil an Landschaftselementen, mindestens aber 5 % der LF, ist zu erhalten.¹² - Ein Schlag darf max. 25 ha umfassen.

*) Entspricht dem Anhang IV des Kommissionsentwurfs zur horizontalen Verordnung.

¹² Im Kapitel II. 1. fordern die Verbände, dass auch für unproduktive Landschaftselemente die regional einheitliche Flächenprämie zu gewähren ist.

Anhang 3

Hier erreichen Sie die unterzeichnenden Verbände:

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft – AbL,
Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm, Tel.: 02381-9053171,
Fax: 02381-492221, E-Mail: jasper@abl-ev.de

Bioland Bundesverband,
Kaiserstraße 18, 55116 Mainz, Tel: 06131-23979-13,
Fax: 06131-23979-27, E-Mail: bundesvorstand@bioland.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – BUND,
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel: 030-27586-0,
Fax: 030-27586-440, E-Mail: Heike.Moldenhauer@bund.net

Deutscher Naturschutzring – DNR,
Am Michaelshof 8-10, 53177 Bonn, Tel: 0228-359005,
Fax: 0228-359096, E-Mail: info@dnr.de

Deutscher Tierschutzbund, – DTB, Baumschulallee 15, 53115 Bonn,
Tel: 0228-60496-0, Fax: 0228-60496-41, E-Mail: bg@tierschutzbund.de

Deutscher Verband für Landschaftspflege – DVL,
Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach, Tel: 0981-4653-3540,
Fax: 0981-4653-3550, E-Mail: guethler@lpv.de

Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt – IG BAU,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt, Tel: 069-95737-135,
Fax: 069-95737-138, E-Mail: presse@igbau.de

NaturFreunde Deutschlands,
Hedelfinger Str. 17-25, 70327 Stuttgart, Tel: 0711-40954-0,
Fax: 0711-40954-4, E-Mail: naturfreunde-d@t-online.de

Naturland-Verband für naturgemäßen Landbau,
Kleinhadener Weg 1, 82166 Gräfelfing, Tel: 089-898082-0,
Fax: 089-898082-90, E-Mail: naturland@naturland.de

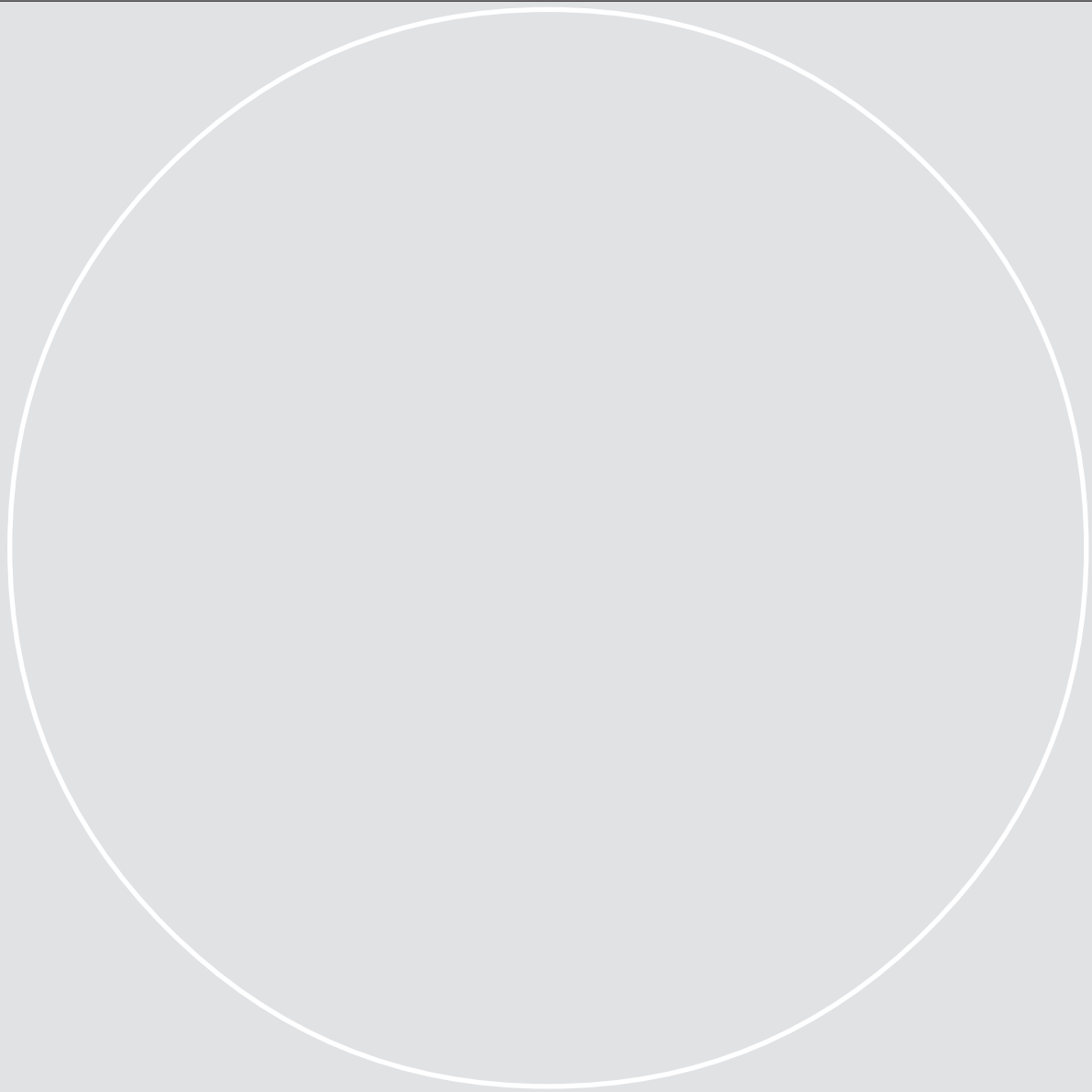
Naturschutzbund Deutschland – NABU,
Postfach 301054, 53190 Bonn, Tel: 0228-4036-168,
Fax: 0228-4036-203, E-Mail: florian.schoene@nabu.de

Schweisfurth Stiftung
Südliches Schloßrondell 1, 80638 München, Tel: 089-179595-10,
Fax: 089-179595-19, E-Mail: cthomas@schweisfurth.de

Stiftung Europäisches Naturerbe – EURONATUR,
Grabenstraße 23, 53359 Rheinbach/Bonn, Tel: 02226-2045,
Fax: 02226-17100, E-Mail: Lutz.Ribbe@euronatur.org

Verbraucherzentrale Bundesverband – vzbv,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, Tel: 030-25800-0,
Fax: 030-25800-418, E-Mail: isenberg@vzbv.de

WWF Deutschland, Rebstöcker Straße 55, 60326 Frankfurt,
Tel: 069-79144-147, Fax: 069-79144-231, E-Mail: Luebbecke@wwf.de



Gemeinsames Papier von Verbänden aus Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft,
Tierschutz und Verbraucherschutz, September 2003